

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 19. Juli 1978

17. Stück

19. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestlegung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und der normalen Ausstattung der geförderten Baulichkeiten.

19.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 28. Juni 1978, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten neu festgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975 und 386/1976, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBL für Wien Nr. 3/1973, in der Fassung der Verordnungen LGBL für Wien Nr. 7/1974, 2/1975, 13/1975 und 2/1976, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Demgemäß werden folgende angemessene Gesamtbaukosten der im § 1 Abs. 1 und 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968 bezeichneten Wohnungen, Heime und Geschäftslokale sowie der gemeinsamen Benützung aller Bewohner dienenden Räume je Quadratmeter Nutzfläche für das Land Wien als Höchstgrenze festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) für Eigenheime und Mehrwohnhäuser in Form von Reihenhäusern höchstens | 8 450 S |
| b) für Mehrwohnhäuser bei einer Gesamtnutzfläche bis 1 500 m ² | 7 600 S |
| über 1 500 m ² bis 3 500 m ² | 7 000 S |
| über 3 500 m ² | 6 600 S |
| c) für Heime höchstens | 8 600 S |

Die vorstehenden Beträge gelten für mit Zentralheizung ausgestattete Baulichkeiten. Wird

eine solche nicht hergestellt, ist bei den in lit. a und b angeführten Beträgen ein Abschlag von 10 v. H. vorzunehmen.“

2. § 1 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

„b) die durch unvorhersehbare Erschwernisse oder ungewöhnliche Umstände bei der Bauführung, insbesondere bei der Fundamentierung oder bei der Zu- oder Einleitung der elektrischen Energie (Trafostation), unvermeidbaren Erhöhungen um höchstens 10 v. H., weiters die Mehrkosten bei Hochhausbauten um höchstens 10 v. H. und ferner die Mehrkosten für ein- oder mehrgeschossige Einstellplätze (Garagen) um höchstens weitere 10 v. H., bei Kleinstbaustellen mit einer Gesamtnutzfläche bis 1 500 m² jedoch 15 v. H.“

3. § 1 Abs. 4 lit. c hat zu lauten:

„c) Mehrkosten bei der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen durch Umbau von Baulichkeiten, deren Erhaltung auf Grund des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959 und 167/1978, oder nach den Vorschriften der Bauordnung für Wien, LGBL für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL für Wien Nr. 18/1976, über die Schaffung von Schutzzonen in Altstadtgebieten vorgeschrieben ist, bis 25 v. H.“

4. § 1 Abs. 4 lit. d hat zu lauten:

„d) Mehrkosten für den über die Mindestanforderungen der Bauordnung für Wien in der jeweils geltenden Fassung hinausgehenden verbesserten Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz der Baulichkeiten bis 5 v. H.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 72 61 51-58/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 2,- S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei